

FH-Mitteilungen

27. März 2026

Nr. 25/2026



**Zugangsordnung
für den Masterstudiengang „Architektur“**

**FH Aachen - Fachbereich Architektur
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 27. März 2026

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ vom 27. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Architektur folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen für den Zugang zum Studium	2
§ 3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung	3
§ 4 Antragsverfahren und Bewerbungsfristen	3
§ 5 Umfang des Eignungsverfahrens	3
§ 6 Eignungskriterien	4
§ 7 Feststellung der Eignung	4
§ 8 Auswahlkommissionen	4
§ 9 Niederschrift	4
§ 10 Bekanntgabe des Ergebnisses	4
§ 11 Geltungsdauer	5
§ 12 Täuschung, Wiederholung des Verfahrens	5
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) und der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) – in der jeweils geltenden Fassung – den Zugang zum Masterstudiengang „Architektur“ an der FH Aachen.

§ 2 | Voraussetzungen für den Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist zunächst die besondere Eignung für den Studiengang. Die besondere Eignung ermöglicht das Erreichen der Studiengangziele: Studierende werden nachhaltige, inter- und transdisziplinäre Entwurfs- und Planungsaufgaben verantwortungsbewusst und methodensicher bearbeiten können. Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung erfolgt gemäß §§ 3 bis 11.

(2) Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten (ECTS-System oder vergleichbare Bewertungssysteme) in einem akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang in der Fachrichtung Architektur vorweisen. Über die Vergleichbarkeit und fachliche Eignung ähnlicher Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH-2 oder einer gleichwertigen Prüfung gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen nachgewiesen wird. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, gilt der entsprechende Nachweis als erbracht.

(4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der

Studienabschluss bis 15. Oktober erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, wann sie bzw. er den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten sind beizufügen. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist bis zum 15. Oktober dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(5) Entsprechend der Ordnung zur Zulassung und Einschreibung an der FH Aachen (Einschreibungsordnung) sind Anträge von den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der auf der Website der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das Bewerbungsportal der FH Aachen zu stellen. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 beizufügen.

§ 3 | Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung

(1) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung muss ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach § 2 Absatz 2 sowie gegebenenfalls § 2 Absatz 4 nachgewiesen werden.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in deutscher Sprache statt. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist gemäß § 2 Absatz 3 für den Zugang zum Studium nachzuweisen.

§ 4 | Antragsverfahren und Bewerbungsfristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Masterstudium „Architektur“ am Fachbereich Architektur aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt. Die Fristen für das Verfahren sowie den Prüfungstermin legt das Dekanat fest und veröffentlicht diese spätestens sechs Wochen vor Ende der Anmeldefrist auf der Website des Fachbereichs Architektur.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Online-Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum gemäß Absatz 1 Satz 2 festgelegten und veröffentlichten Datum mit den erforderlichen Angaben des jeweils vor Beginn des Bewerbungszeitraumes veröffentlichten Bewerbungsvordrucks im Dekanat des Fachbereiches Architektur der FH Aachen vorliegen.

(3) Die Online-Bewerbung dient zur Feststellung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 3.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 3 die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, erhalten mit einer Vorlaufzeit von mindestens einer Woche eine entsprechende Einladung zum Prüfungsgespräch. Das Dekanat gibt mit der Einladung die Uhrzeit des Prüfungsgesprächs bekannt. Das Gespräch findet in der Regel in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann es online stattfinden.

§ 5 | Umfang des Eignungsverfahrens

Das Eignungsverfahren gliedert sich in

- ein Portfolio der bisherigen architekturbezogenen Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Umfang von ca. 20 Seiten im Format Din A4. Bei allen eingereichten Projekten ist wichtig, dass der Anteil an der Urheberschaft der Projekte nachgewiesen werden kann. Im Falle von Projekten aus beruflicher Tätigkeit kann das über eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen.
- ein ca. 15 bis 30-minütiges Prüfungsgespräch auf Grundlage des eingereichten Portfolios.

Das Portfolio ist im Prüfungsgespräch vorzulegen. Sofern das Prüfungsgespräch online stattfindet, ist das Portfolio während des Prüfungsgesprächs in digitaler Form vorzulegen.

§ 6 | Eignungskriterien

Für die Feststellung der besonderen Eignung sind die Leistungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in dem Eignungsverfahren nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Methodensicherheit,
- Orientierung im beruflichen Feld der Architektur und berufliches Verantwortungsbewusstsein,
- Hohe Entwurfskompetenz, um inter- und transdisziplinäre Planungsaufgaben mit hohem Komplexitätsgrad zu bearbeiten.

§ 7 | Feststellung der Eignung

Die Mitglieder der zuständigen Auswahlkommission bewerten gemeinsam die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anhand des Portfolios und dem geführten persönlichen Gespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unter Zugrundelegung der in § 6 aufgeführten Kriterien. Hierbei werden für jedes der in § 6 genannten Kriterien gemeinsam für das Portfolio und das Prüfungsgespräch bis zu fünf Punkte vergeben, welche anschließend addiert werden. Die Prüfung gilt als „bestanden“, sofern insgesamt mindestens neun Punkte erreicht werden. Die Prüfung gilt als „nicht bestanden“, sofern insgesamt acht oder weniger Punkte erreicht werden.

§ 8 | Auswahlkommissionen

(1) Zur Durchführung des Eignungsverfahrens werden im Fachbereich Architektur vom Dekanat zu jedem Termin eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet. Die Mitglieder der Auswahlkommission gelten damit als zur Prüferin bzw. Prüfer für das Eignungsverfahren bestellt.

(2) Einer Kommission gehören zwei Lehrende des Fachbereiches an. Das Prüfungsgespräch wird in Gegenwart einer studentischen Vertretung aus dem Masterstudium als sachkundige Beisitzerin bzw. als sachkundiger Beisitzer abgehalten.

(3) Eine bzw. einer der Lehrenden übernimmt den Vorsitz der jeweiligen Auswahlkommission. Den Vorsitz bestimmt das Dekanat mit Aufstellung der Kommissionen. Die jeweilige Kommission bereitet die erforderlichen Beschlussvorlagen für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Architektur vor.

§ 9 | Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in der Tag und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Beisitzerin bzw. des Beisitzers, der Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers sowie die Entscheidung dokumentiert ist.

§ 10 | Bekanntgabe des Ergebnisses

Die Entscheidung über das Ergebnis des Eignungsverfahrens und dessen Bekanntgabe an die Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß Übertragungsbeschluss des Prüfungsausschusses schriftlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 | Geltungsdauer

Die Feststellung der besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Architektur“. Sie gilt für das Semester, für das die besondere Eignung festgestellt wurde sowie für den nächsten auf die Feststellung folgenden Aufnahmetermin.

§ 12 | Täuschung, Wiederholung des Verfahrens

(1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 10 bekannt, so wird der Bescheid und die Feststellung über die besondere Eignung zurückgenommen und das Studierendensekretariat informiert.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilnehmen. Dazu ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ vom 25. April 2019 (FH-Mitteilung Nr. 44/2019), zuletzt geändert durch 2. Änderungsordnung vom 31. März 2025 (FH-Mitteilung Nr. 19/2025), außer Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Architektur“ erstmals zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 18. März 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. März 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. März 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz